Einbürgerungen in Baden-Württemberg seit Beginn der 90er Jahre

Mit dem starken Zustrom von Spätaussiedlern und verschiedenen Gruppen von Ausländern Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre sind auch Fragen der Einbürgerungspolitik verstärkt in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Stichwörter der Diskussion sind zum Beispiel "Doppelstaatsbürgerschaft" und "erleichterter Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit". In Baden-Württemberg hat sich die Zahl der Einbürgerungen von rund 10500 Fällen (1988) auf etwa 47500 (1994) erhöht. Hat damit auch die Bereitschaft von Ausländern, Deutsche zu werden, zugenommen? Die Analyse zeigt unter anderem, daß 1994 etwa 90 % aller Einbürgerungen bei Personen erfolgten, die ohnehin einen Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Der seit Mitte 1990 erleichterte Zugang zur Ermessenseinbürgerung von schon lange in Deutschland lebenden Ausländern ist nachweislich genutzt worden. Angesichts der noch relativ kurzen Erfahrungen mit diesen Regelungen, die zudem Mitte 1993 neugefaßt wurden, muß gegenwärtig noch offen bleiben, ob es sich um eine vorübergehende oder andauernde Entwicklung handelt.

Seit 1981 wird bundeseinheitlich auf Länderebene eine Einbürgerungsstatistik durchgeführt. Zuvor wurden Angaben über Einbürgerungen der Staatsangehörigkeitsstatistik entnommen. Wesentlicher Hintergrund für die Neufassung der Statistik war – angesichts steigender Anzahl und Aufenthaltsdauer von Ausländern im Bundesgebiet – das Interesse an datengestützten Informationen über die Einbürgerungsbereitschaft verschiedener Ausländergruppen. Die seinerzeitige "Konzeption des Landes Baden-Württemberg zur Verbesserung der Situation der zweiten Ausländergeneration" (Stuttgart, 1980) sah in der Einbürgerung einen wichtigen Indikator zur Integrationsbereitschaft von Aus-

ländern in die Lebensverhältnisse der deutschen Bevölkerung. Anfang der 90er Jahre sind Staatsangehörigkeitsveränderungen zu einer zahlenmäßig bedeutsamen Komponente der Entwicklung der deutschen Bevölkerung Baden-Württemberg geworden. So gingen 1994 rund 16200 Fälle in die Bevölkerungsbilanz ein, in denen zuvor nichtdeutsche Personen die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben. Damit entfielen drei Viertel des gesamten Anstiegs der deutschen Bevölkerung im Lande (+22600 Personen) auf die Staatsangehörigkeitswechsel. Zwar sind die im Rahmen der amtlichen

Bevölkerungsfortschreibung berücksichtigten Wechsel der Staatsangehörigkeit statistisch-methodisch nicht mit den Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik ohne weiteres vergleichbar, weil es sich hier um unterschiedliche Datenquellen handelt. Gleichwohl signalisieren sie wie auch die Einbürgerungszahlen eine deutlich zunehmende Bedeutung dieser Sachverhalte für die Bevölkerungsentwicklung und damit zusammenhängender Fragen der Integration von Ausländern. Zudem verweisen insbesondere die 1990 und 1993 geänderten rechtlichen Regelungen der Einbürgerungsvoraussetzungen und des Einbürgerungsverfahrens (erleichterte Einbürgerungen) darauf, daß rechts- und

gesellschaftspolitisch Handlungsbedarf gesehen wurde, auf die besonderen Lebensverhältnisse und Zukunftsperspektiven der zweiten und dritten Ausländergeneration sowie der bereits sehr lange im Bundesgebiet lebenden Ausländer zu reagieren.

Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen

Die gesetzlichen Grundlagen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sehen grundsätzlich zwei Arten von

Einbürgerungen spruchs- und Ermessenseinbürgerungen (Kasten). Nach wie vor erhalten in Baden-Württemberg deutlich mehr Personen die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund eines Rechtsanspruchs als auf dem Wege des Ermessens (Schaubild). Während der 80er Jahre lag die Zahl der Anspruchseinbürgerungen nahezu gleichbleibend bei knapp 7000 Fällen pro Jahr (rund 73% aller Einbürgerungen), die Zahl der Ermessenseinbürgerungen bewegte sich in einer Größenordnung von jährlich etwa 2500 Fällen (27 % aller Einbürgerungen). Zum Ende des Jahrzehnts und zu Beginn der

90er Jahre nahmen die Anspruchseinbürgerungen sprunghaft zu: 1989 (rund 12000 Fälle) und 1990 (etwa 18000 Fälle) ergaben sich Zunahmen von jeweils rund 50% gegenüber dem Vorjahr, bis 1994 ist die Anzahl der Anspruchseinbürgerungen auf knapp 43700 Fälle gestiegen. Gegenüber dem Beginn der 80er Jahre haben sich damit die Anspruchseinbürgerungen in etwa versechsfacht. Ihr Anteil an allen jährlich durchgeführten Einbürgerungen insgesamt hat sich gleichfalls erhöht: 1989 waren es bereits fast 81% der knapp 14900 Einbürgerungen, und 1994 lag der Anteil der Anspruchseinbürgerungen an den rund 47 500 Einbürgerungen insgesamt bei etwa 92%. Hintergrund dieser rasanten Entwicklung in der jüngeren Vergangenheit bilden die ungefähr ab 1988 verstärkt einsetzenden Zuzüge von deutschstämmigen Spätaussiedlern ins Bundesgebiet und nach Baden-Württemberg, die als Volks-



Der Autor: Dipl.-Volkswirt Ivar Cornelius ist Leiter des Referats "Bevölkerungsstand und -bewegung, Gesundheitswesen" im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

¹ Vgl. Hämmerling, Peter: Einbürgerungen in Baden-Württemberg, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl, Heft 6/1987, S. 186 (Zitierweise: Einbürgerungen).

Einbürgerungsstatistik - Rechtsgrundlagen und Begriffserklärungen

Die bundesweite, aber auf Länderebene durchgeführte Einbürgerungsstatistik wird seit dem 1. Januar 1981 in Baden-Württemberg im Auftrag des Innenministeriums Baden-Württemberg vom Statistischen Landesamt jährlich erstellt. Für jeden Einbürgerungsvorgang übersenden die Einbürgerungsbehörden der Stadt- und Landkreise dem Landesamt ausgefüllte Zählblätter, die neben demographischen Angaben zur eingebürgerten Person unter anderem folgende Merkmale enthalten:

- Bisherige Staatsangehörigkeit(en)
- Fortbestehende Staatsangehörigkeit(en)
- Jahr des ersten Zuzugs ins Bundesgebiet
- Art der Einbürgerung (Ermessens-, Anspruchseinbürgerung)
- Erleichterte Einbürgerungen nach §§ 85, 86 AuslG.

Das Statistische Landesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik mittlerweile im zweijährigen Turnus in seinen "Statistischen Berichten". Darüber hinaus enthalten die Quellenbände "Die Bevölkerung 19.." seit der Ausgabe von 1982 jährlich Angaben über die Entwicklung der Einbürgerungen.

Die wichtigsten gegenwärtig gültigen Rechtsgrundlagen sind:

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Artikel 116.
- Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG, RGBI.S. 583, BGBI.III 102-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBI.IS. 1062).
- Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (StARegG, BGBI. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBI.-I S. 1061).
- Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBI.IS. 1101).
- Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990 (Ausländergesetz AuslG, BGBI.IS. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBI.IS. 1062).
- Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBI.IS. 1067).

Es werden verschiedene Arten der Einbürgerung unterschieden.:

Anspruchseinbürgerungen:

Einen Anspruch auf Einbürgerung hat, wer zu dem in den Staatsangehörigkeitsgesetzen erwähnten Personenkreis gehört, der bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen einzubürgern ist. Ganz überwiegend handelt es sich hier um Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen, die in Deutschland Aufnahme gefunden haben und nach Artikel 116, Absatz 1 des Grundgesetzes bereits einen staatsangehörigkeitsrechtlichen Status besitzen, der dem der deutschen Staatsangehörigen vergleichbar ist. Nach der Rechtsordnung werden diese Personen wie Inländer behandelt, aber erst durch die Anspruchseinbürgerung werden sie deutsche Staatsangehörige im Rechtssinne.

Darüber hinaus besitzen weitere Personengruppen einen Anspruch auf Einbürgerung. Dazu gehören zum Beispiel ehemalige Deutsche, die als Verfolgte in den Jahren 1933 bis 1945 eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen haben, oder frühere Deutsche, die im Zusammenhang mit seinerzeitigen Verfolgungsmaßnahmen gegenwärtig nicht als deutsche Staatsangehörige behandelt werden. Seit wenigen Jahren haben auch Ausländer, die die Voraussetzungen gemäß der Neuregelung von §85 und §86 Absatz 1 AuslG erfüllen (siehe weiter unten), einen Anspruch auf Einbürgerung, und zwar über die sogenannte erleichterte Einbürgerung.

Ermessenseinbürgerungen:

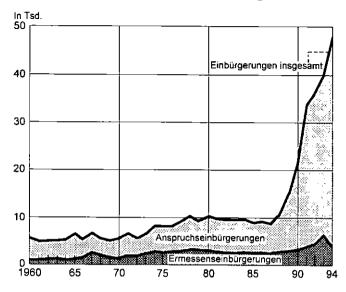
Auf dem Wege des Ermessens sollen Ausländer und Staatenlose mit Wohnsitz im Inland eingebürgert werden, sofern sie keinen Anspruch auf Einbürgerung besitzen, aber die maßgeblichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen gehören die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, ein unbescholtener Lebenswandel, eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, um sich und seine Angehörigen zu unterhalten, sowie im Grundsatz das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit. Im weiteren liegt es nach den Einbürgerungsrichtlinien im behördlichen Ermessen, unter anderem als Indikator für die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse einen mindestens zehniährigen Inlandsaufenthalt zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann eine kürzere Aufenthaltsdauer zugrunde gelegt werden. Für ausländische Ehegatten Deutscher reduziert sich die Mindestaufenthaltsdauer in der Regel auf fünf Jahre bzw. zwei Jahre (bei Antragstellern aus dem deutschsprachigen Ausland), wenn die Ehe bereits seit zwei Jahren besteht.

Erleichterte Einbürgerungen:

Mit dem zum 30. Juni 1993 geänderten Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 wurden dessen §§85 und 86 neu geregelt. Anspruch auf Einbürgerung haben nunmehr nach §85 AuslG junge Ausländer zwischen 16 und 22 Jahren, die seit acht Jahren im Bundesgebiet leben, davon sechs Jahre eine Schule (mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule) besucht haben und nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Nach §86 Absatz 1 AuslG ist ein Ausländer auf Antrag einzubürgern (Anspruchseinbürgerung), wenn er schon 15 Jahre oder länger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde und den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen selbst bestreiten kann. Ehegatten und minderjährige Kinder der Ausländer können (Ermessenseinbürgerung) gemäß §86 Absatz 2 AuslG eingebürgert werden, auch wenn sie noch nicht seit 15 Jahren im Bundesgebiet leben. Weitere Voraussetzung ist jeweils, daß die frühere Staatsangehörigkeit aufgegeben wird. Gleichwohl wird eine Mehrstaatigkeit hingenommen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter sehr schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Die erleichterten Einbürgerungen wurden 1992 und 1993 in der Statistik vollständig als Ermessenseinbürgerungen nachgewiesen.

Schaubild

Einbürgerungen in Baden-Württemberg seit 1960



deutsche einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung

Statistisches Landesamt Baden - Württemberg

hesitzen

Die Entwicklung der Ermessenseinbürgerungen verlief weitaus moderater. Im Übergang zu den 90er Jahren stieg ihre Zahl von rund 2 800 Fällen (1989) auf etwa 3 200 (1990). Mit der Einführung der sogenannten erleichterten Einbürgerungen, die 1991 bis 1993 in der Statistik als Ermessenseinbürgerungen nachgewiesen wurden, erhöhte sich die Zahl der auf dem Ermessenswege eingebürgerten Ausländer auf etwa 6 100 Fälle im Jahre 1993. Mit der zur Jahresmitte 1993 eingeführten Änderung des Ausländergesetzes wurde ein Teil der erleichterten Einbürgerungen nunmehr als Anspruchseinbürgerungen erfaßt, so daß die Zahl der Ermessenseinbürgerungen im Folgejahr 1994 auf rund 3800 Fälle zurückging.

Altersstruktur der eingebürgerten Personen

Der drastische Anstieg der Anspruchseinbürgerungen zu Beginn der 90er Jahre hat die Altersgliederung der auf diesem Wege eingebürgerten Personengruppen weitgehend unverändert gelassen. Zwischen 1990 und 1994 waren etwa 28% bis 30% der ihrem Anspruch nach Eingebürgerten minderjährige Kinder und Jugendliche; ungefähr weitere 45% befanden sich im Alter von 18 bis unter 45 Jahren und 16% bis 19% im Alter von 45 bis unter 65 Jahren. Mit 6% bis 8% lag der Anteil der 65jährigen und älteren vergleichsweise niedrig (Tabelle 1). Bei den Ermessenseinbürgerungen sind mehrere Aspekte bemerkenswert:

- Die Ermessenseinbürgerungen konzentrieren sich deutlich stärker auf jüngere Erwachsene im Alter von 18 bis unter 45 Jahren, als es bei den Anspruchseinbürgerungen der Fall ist.² Zwischen 1990 und 1993 befanden sich knapp zwei Drittel der auf dem Ermessenswege eingebürgerten Ausländer in dieser Altersgruppe. Andererseits lag der Anteil der Minderjährigen hier mit etwa 16% bis 19% deutlich niedriger als bei den Anspruchseinbürgerungen.
- Die leichte Zunahme von Zahl und Anteil der 15- bis unter 25jährigen unter den dem Ermessen nach Eingebürgerten in den Jahren 1991 bis 1993 weist darauf hin, daß junge Ausländer zwar nicht in außergewöhnlich starkem Maße, aber doch in gewissem Umfang von der Chance der erleichterten Einbürgerung gemäß §85 AuslG³ Gebrauch gemacht haben.
- Deutliche Spuren hat die 1994 in der Statistik wirksam gewordene Neueinstufung eines Teils der erleichterten Einbürgerungen als Anspruchseinbürgerungen in der Altersverteilung der Eingebürgerten hinterlassen. Dies zeigt sich bei dem im Vergleich zu den Vorjahren stark gesunkenen Anteil der Ermessenseinbürgerungen bei den 18- bis unter 25jährigen, dem ein gestiegener Anteil bei den Anspruchseinbürgerungen in dieser Altersgruppe gegenübersteht. Der beträchtlich angestiegene Anteil von unter 15jährigen unter den dem Ermessen nach Eingebürgerten dürfte weniger als Folge des geänderten statistischen Nachweises zu sehen sein. Denn hinter dieser Entwicklung steht auch eine merkliche Zunahme der

Tabelle 1

Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen in Baden-Württemberg seit 1990 nach Altersgruppen

Alter von bis unter Jahren		Anspr	uchseinbürg	erungen	Ermessenseinbürgerungen						
	1990	1991	1992	1993	19941)	1990	1991	1992	1993	199411	
		<u>_</u>		Anzah			<u> </u>		1		
Insgesamt ,	18 112	29 696	31 837	33 862	43 691	3 219	3 945	4 169	6 119	3 843	
				davon in	1%						
unter 15	26,3	24,8	24,7	25,4	22,9	17,8	15,2	12,7	12,9	35, 9	
15 – 18	4,0	4,2	4,4	5,0	4,9	4,4	4,3	3,5	3,0	4,6	
18 – 25	9,8	9,4	9,4	9,4	12,1	14,9	16,1	18,9	20,3	5,1	
25 – 35	21,7	19,0	18,3	17,4	17,3	24,0	24,0	23,6	22,9	24,4	
35 – 45	15,4	16,0	16,5	18,1	19,4	27,1	25,7	23,8	22,8	21,1	
45 – 55	7,9	8,5	8,0	7,5	7,7	9,6	9,5	11,4	12,2	6,5	
55 - 65	8,7	10,3	10,6	9,8	8,6	3,3	3,2	4,1	4,3	1,8	
65 und älter	6,3	7,7	8,2	7,5	7,1	1,8	2,0	2,3	1,6	0,8	

454 95

² Dieser Unterschied wurde bereits in den 80er Jahren offensichtlich; vgl. Hämmerling, P.: Einbürgerungen, S. 188.

³ Diese Regelungen beziehen sich speziell auf 16- bis 22jährige Ausländer, die bereits acht Jahre im Bundesgebiet leben. Auf die erleichterten Einbürgerungen wird an späterer Stelle noch eingegangen.

¹⁾ Die erleichterten Einbürgerungen nach §§ 85, 86 AuslG wurden bis 1993 als Ermessenseinbürgerungen nachgewiesen, 1994 diejenigen nach § 85 und § 86 l als Anspruchseinbürgerungen, die nach § 86 ll als Ermessenseinbürgerungen.

Zahl von Einbürgerungsfällen in dieser Altersgruppe von knapp 800 (1993) auf fast 1 400 (1994). Insofern dürften 1994 eher deutlich mehr minderjährige Kinder von seit langem in Deutschland lebenden Ausländern miteingebürgert worden sein (wie es § 86 II AuslG vorsieht) als in den Vorjahren.

Anspruchseinbürgerungen hauptsächlich bei Personen aus der früheren Sowjetunion

Die vorwiegende Einschränkung der Anspruchseinbürgerungen auf Personen deutscher Volkszugehörigkeit formt bereits vor. welches die Herkunftsländer der dem Anspruch nach Eingebürgerten sind. Hauptsächlich stammen diese Personengruppen aus der ehemaligen Sowjetunion, aus Rumänien und Polen. Schon 1990 bis 1992 entfiel rund die Hälfte der Anspruchseinbürgerungen auf (vermutlich) Spätaussiedler aus der früheren Sowjetunion; 1993 und 1994 ist ihr Anteil sogar auf etwa zwei Drittel angestiegen (Tabelle 2). Zahlenmäßig haben sich diese Anspruchseinbürgerungen von 1990 (rund 8900 Fälle) bis 1994 (knapp 29800 Fälle) mehr als verdreifacht. Die zweitgrößte Gruppe bilden ehemals rumänische Staatsbürger. Mit rund 12900 Fällen wurde hier 1991 die bislang höchste Zahl von Anspruchseinbürgerungen registriert. Das waren fast 44% aller Anspruchseinbürgerungen. In den Folgejahren verlief die Entwicklung rückläufig; die knapp 6000 dem Anspruch nach eingebürgerten Personen aus Rumänien entsprachen 1994 noch einem Anteil von etwa 14% aller Anspruchseinbürgerungen. Die bislang meisten Anspruchseinbürgerungen ehemals polnischer Staatsbürger wurden 1990 und 1991 (jeweils etwa 2300 Fälle) vollzogen. Auch hier hat sich mittlerweile die Zahl der Fälle verringert. Parallelen zur Entwicklung der Einbürgerungen von Volksdeutschen aus der ehemaligen Sowjetunion, aus Rumänien und Polen finden sich in den Wanderungsströmen aus diesen Ländern nach Baden-Württemberg:⁴

- Im Übergang zu den 90er Jahren lag der Wanderungsüberschuß des Landes gegenüber Polen vergleichsweise hoch, sank danach aber deutlich.
- Im Jahre 1990 bildete Rumänien den Schwerpunkt der Zuwanderungen nach Baden-Württemberg; auch hier ließ der Zustrom in den Folgejahren merklich nach.
- Nach 1991 sind die Wanderungsüberschüsse gegenüber dem Gebiet der früheren Sowjetunion stark angestiegen.

Zwar lassen die Daten der Wanderungsstatistik nicht erkennen, ob es sich bei den Zuzügen aus den genannten Ländern um Spätaussiedler deutscher Volkszugehörigkeit, ihre Familienangehörigen oder "originäre" Ausländer handelt; die Erfassung dieser Informationen sehen die gesetzlichen Grundlagen der Statistik nicht vor. Es ist jedoch zu erkennen, daß sich diese Zuwanderungswellen mit einer gewissen Zeitverzögerung in den Einbürgerungszahlen niederschlagen.

Für 1994 fanden sich erste Auswirkungen der 1993 neugeregelten §§ 85, 86 I Ausl G, nach denen schon sehr lange in Deutschland lebende Ausländer unter bestimmten Zusatzbedingungen einen Anspruch auf Einbürgerung erlangt haben. So entfielen 1994 rund 5% der Anspruchseinbürgerungen auf ehemalige türkische Staatsangehörige und knapp 6% auf Staatsangehörige des früheren Jugoslawien. In den Vorjahren kam für diese Ausländer der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in der Regel nur auf dem Wege des Ermessens in Frage.

⁴Vgl. Cornelius, Ivar: Strukturwandel im Wanderungsgeschehen zu Beginn der 90er Jahre, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl, Heft 10/1994, S. 501 ff.

Tabelle 2 Anspruchseinbürgerungen in Baden-Württemberg seit 1990 nach ausgewählten Ländern der früheren Staatsangehörigkeit

Land der früheren Staatsangehörigkeit	1990		1991		1992		1993		199411	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Europa	17 933	99,0	29 364	98,9	30 709	96,5	30 441	89,9	32 022	73,3
darunter ehemaliges Jugoslawien ²⁾	187	1,0	197	0,7	344	1,1	323	1,0	2 459	5,6
	2 280	12,6	2 340	7,9	1 679	5,3	1 430	4.2	1 090	2,5
Polen	5 881	32,5	12 907	43,5	11 948	37,5	9 520	28,1	5 933	13,6
Rumanien	5 88 1	32,0	12 907	40,0	9 706	30,5	4 368	12,9	8 374	19,2
Rußland	0.000		10.100	a- i	6 205	19,5	13 831	40,8	10 091	23,1
ehemalige Sowjetunion ³⁾	8 908	49,2	13 406	45,1			13 03 1	0,4	134	0.3
ehemalige Tschechoslowakei	210	1,2	153	0,5	144	0,5				5,1
Türkei	2	0,0	3	0,0	9	0,0	6	0,0	2 216	
Ungarn	446	2,5	322	1,1	519	1,6	479	1,4	377	0,9
Ukraine		-			105	0,3	283	0,8	573	1,3
Afrika	6	0,0	11	0,0	2	0,0	11	0,0	278	0,6
Amerika	75	0.4	64	0,2	39	0,1	31	0,1	86	0,2
Asien	18	0,1	68	0,2	713	2,2	3 061	9,0	11 052	25,3
darunter										
Kasachstan					542	1,7	2 570	7,6	9 129	20,9
Kirgisien					39	0,1	233	0,7	856	2,0
Australien und Ozeanien	1	0.0	-	0,0	2	0,0	_	0,0	6	0,0
Staatenlos und ungeklärt	79	0,4	189	0,6	372	1,2	318	0,9	247	0,6
Zusammen	18 112	100	29 696	100	31 837	100	33 862	100	43 691	100
Nachrichtlich:										
Ehemalige Sowjetunion zusammen	8 909	49,2	13 406	45,1	16 704	52,5	21 556	63,7	29 784	68,2

¹⁾ Die Zunahme der Anspruchseinbürgerungen bei verschiedenen Nationalitäten basiert darauf, daß die §§ 85, 86 I AuslG (erleichterte Einbürgerungen) ab 1994 als Anspruchseinbürgerungen erfaßt werden. – ²⁾ Einschließlich aller jetzt selbständigen Staaten. – ³⁾ Personen, die auch nach der Auflösung der Sowjetunion als Staatsangehörigkeit nur "sowjetisch" angaben.

Einbürgerungsbereitschaft von Ausländern ohne Anspruch auf Einbürgerung nach wie vor gering

Mit der Einführung der erleichterten Einbürgerung für Ausländer Mitte 1990 stieg die Zahl der Ermessenseinbürgerungen zwar an, blieb aber auf einem moderaten Niveau. In der Mehrzahl waren es Bürger europäischer Staaten, die in den bisherigen 90er Jahren auf dem Ermessenswege die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben. Ihr Anteil an allen Ermessenseinbürgerungen schwankt allerdings zwischen rund 52% (1994) und knapp 67% (1993). Ebenso ergaben sich deutliche Schwankungen bei den Anteilen der im Ermessen eingebürgerten Afrikaner - zwischen 7% (1990) und 14% (1994) - sowie Asiaten - zwischen 18% (1993) und 27% (1994). Soweit die Ermessenseinbürgerungen Personen aus dem europäischen Ausland betrafen, waren es hauptsächlich Staatsangehörige des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei. Letztere stellten 1994 ein Fünftel aller Ermessenseinbürgerungen, Angehörige des ehemaligen Jugoslawien rund 13%. Demgegenüber lag der Anteil von Eingebürgerten aus Ländern der Europäischen Union mit Ausnahme des Jahres 1992 bislang relativ niedrig (8% bis 9%).

Über die hier vorgestellten Struktur- und Entwicklungsdaten hinaus sind für die Ausländer- und Integrationspolitik besonders Informationen über die Bereitschaft von Ausländern, Deutsche zu werden, von Bedeutung. Aussagen dazu lassen sich in diesem Zusammenhang am ehesten aus einem statistischen Indikator ableiten, der die Zahl der Ermessenseinbürgerungen⁵ – auch differenziert nach den früheren Staatsangehörigkeiten – auf den jeweiligen Bestand der im Lande lebenden Ausländer bezieht. Danach zeigt sich (Tabelle 3), daß nach wie vor die Neigung von

Ausländern zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit recht niedrig ist. Nur etwa drei bis vier – 1993 knapp fünf – von 1000 in Baden-Württemberg lebenden Ausländern ließen sich seit 1990 pro Jahr auf dem Ermessenswege einbürgern. Mit nahezu drei Ermessenseinbürgerungen auf 1000 Ausländer lag die Einbürgerungsbereitschaft in den 80er Jahren kaum niedriger als heute.

Generell verspüren offensichtlich Bürger aus der Europäischen Union nur eine geringe Neigung, auch bei längerem Aufenthalt im Bundesgebiet Deutsche zu werden. Eine Ausnahme bilden hier die Franzosen, vermutlich in der Hauptsache bedingt durch die räumliche Nähe zu Baden-Württemberg. Auch Türken und Bürger des früheren Jugoslawien weisen eine unterdurchschnittlich niedrige Einbürgerungshäufigkeit auf. Vielmehr sind es Polen und Angehörige der ehemaligen Tschechoslowakei, die in der jüngeren Vergangenheit hohes Interesse am Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zeigen. Gleiches gilt für Afrikaner und Asiaten.

Zunehmende Inanspruchnahme der erleichterten Einbürgerungen

Seit der statistischen Erfassung der ab 1991 eingeführten erleichterten Einbürgerungen gemäß §§ 85 und 86 AuslG hat sich die Zahl der Ausländer, die auf diesem Wege die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben, fast verdreifacht. Während 1992 rund 2 600 bereits seit langem im Bundesgebiet lebende Ausländer diese Chance wahrnahmen, waren es 1993 rund 4 200 und 1994 bereits knapp 7 200. Aufgrund der speziellen Ausgestaltung der erleichterten Einbürgerungen war zu erwarten, daß diese Möglichkeit der Einbür-

Tabelle 3
Ermessenseinbürgerungen in Relation zur Anzahl der Ausländer in Baden-Württemberg seit 1990 nach ausgewählten Ländern der früheren Staatsangehörigkeit

Land der früheren Staatsangehörigkeit	1990	1991	1992	1993	19941)	1990	1991	1992	1993	19941)	
			Anzahl	•		auf 1000 Ausländer der jeweiligen Staatsangehörigkeit ²⁾					
Europa ³⁾	2 103	2 223	2 542	4 074	2 022	2,3	2,3	2,4	3,6	1,8	
Europäische Union darunter	252	353	665	538	99	0,7	1,0	1,9	1;5	0,3	
Frankreich	53	75	100	77	25	2,3	3,2	4,2	3,2	1,0	
Griechenland ,	29	41	50	36	17	0,4	0,5	0,6	0,4	0,2	
Italien	115	167	391	302	36	0,7	1,0	2,2		0,2	
Spanien	26	14	32	49	3	1,1	0,6	1,4	1,7 2,2	0,1	
ehemaliges Jugoslawien4)	536	669	462	1 473	506	3,0	3,1	1,7	4,8	1,6	
Österreich	93	134	241	155	29	3,2	4,6	8,3	5,4	1,0	
Polen	211	231	160	185	186	8,8	9,6	6,1	8,0	8,0	
ehemalige Tschechoslowakei	380	267	154	139	206	68,1	36,8	18,6	19,4	29,7	
Türkei	336	380	621	1:328	784	1,1	1,2	1,9	3,9	2,3	
Afrika	220	471	513	625	545	10,7	20,1	19,2	18,9	18,4	
Amerika	95	105	120	106	76	4,0	4.1	4.5	3,9	2,7	
Asien ³⁾	643	971	829	1 073	1 039	12,7	17,3	13,6	16,0	15,2	
Australien und Ozeanien	1	7	5	10	1	1,0	6,5	4,3	8,6	0,9	
Staatenlos und ungeklärt	157	1 6 8	160	231	160	24,0	25,9	15,7	37,3	26,7	
Insgesamt	3 219	3 945	4 169	6 119	3 843	3,2	3,6	3,5	4,9	3,0	

¹⁾ Die zurückgegangenen Ermessenseinbürgerungen basieren darauf, daß ab 1994 nur noch die Fälle des § 86 II AuslG (miteingebürgerte Ehegatten und minderjährige Kinder) als Ermessenseinbürgerungen erfaßt werden. Zuvor wurden alle erleichterten Einbürgerungen (§§ 85, 86 AuslG) als Ermessenseinbürgerungen ausgewiesen. – ²⁰ Nach Ergebnissen des Ausländerzentralregisters beim Bundesverwaltungsamt (Köln) über die Zahl der zum Jahresende in Baden-Württemberg lebenden Ausländer. – ³⁰ Ab 1992 sind die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion den entsprechenden Kontinenten zugeordnet. – ⁴¹ Einschließlich aller jetzt selbständigen Staaten.

⁵ Sinnvollerweise werden hier die Ermessenseinbürgerungen herangezogen, wenn man unterstellt, daß bei den Anspruchseinbürgerungen eine deutlich andere, mit weniger Vorbedingungen behaftete Entscheidungslage für die Betroffenen besteht.

⁶Der leichte Anstieg von 1990 bis 1993 dürfte wesentlich mit der vollständigen Zuordnung der erleichterten Einbürgerungen zu den Ermessenseinbürgerungen zusammenhängen. Nachdem dies 1994 nicht mehr der Fall war, ist die Einbürgerungshäufigkeit auf drei je 1000 Ausländer gesunken.

gerung besonders von Ausländergruppen genutzt werden würde, die mindestens schon in zweiter Generation in Deutschland und in Baden-Württemberg leben. Im Ergebnis ist diese Erwartung recht differenziert eingetroffen.

Den größten Anteil der nach §§ 85 und 86 AuslG eingebürgerten Ausländer stellen solche aus dem europäischen Ausland – 1992 knapp drei Viertel, 1994 bereits 85 % der Fälle. Anfangs spielten hier Einbürgerungen aus Ländern der Europäischen Union noch eine gewichtige Rolle. Knapp ein Viertel der erleichterten Einbürgerungen entfiel 1992 auf EU-Ausländer, dabei überwiegend auf Italiener. Bis 1994 haben sich die Gewichte jedoch verschoben. EU-Ausländer waren nur noch zu knapp 8% an den erleichterten Einbürgerungen beteiligt. Demgegenüber wurden nunmehr rund 34% für Angehörige des früheren Jugoslawien und etwa 38% für türkische Staatsangehörige registriert. Damit hat sich deren Anteil an den erleichterten Einbürgerungen seit 1992 jeweils in etwa verdoppelt (seinerzeit knapp 16 % bzw. fast 19%).

Einbürgerungen von türkischen Mitbürgern 1994 fast vollständig als erleichterte Einbürgerungen

Aus Tabelle 4 wird ersichtlich, welches Gewicht die erleichterten Einbürgerungen im Spektrum des gesamten Einbürgerungsgeschehens bei verschiedenen Nationalitätengruppen erlangt haben. Ihr Anteil an allen Einbürgerungen in Baden-Württemberg ist seit 1992 von rund 7% auf etwa 15% im Jahre 1994 angestiegen. Darüber hinaus zeigt sich, daß mittlerweile bei einer Reihe zahlenmäßig stark im Lande vertretener Ausländergruppen der größte Teil der Einbürgerungen auf dem Wege des erleichterten Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt: 1994 rund 83% der Einbürgerungen von EU-Ausländern, ebenfalls etwa 83% der Einbürgerungen von Angehörigen des früheren Jugoslawien und sogar 91% bei Einbürgerungen von Türken. Erstaunlicherweise entfiel 1994 auch bei eingebürgerten Afrikanern etwa die Hälfte der Fälle auf erleichterte Einbürgerungen. Gleichwohl bleibt immer zu berücksichtigen, daß zahlenmäßig das Gros aller Einbürgerungen bei Staatsangehörigen aus dem europäischen Ausland vollzogen wird; 1994 waren dies etwa 34 000 von insgesamt rund 47 500 Einbürgerungen. Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen betrug hier knapp 18%.

Die Unterscheidung der erleichterten Einbürgerungen in Tabelle 4 danach, ob sie gemäß § 85 oder § 86 AuslG erfolgte, gibt Aufschluß darüber, welche der Zielgruppen dieser Regelungen häufiger ihre Möglichkeiten nutzen: junge, 16-bis 22jährige Ausländer, die bereits mindestens acht Jahre im Bundesgebiet leben (§ 85) oder Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von wenigstens 15 Jahren und ihre Ehegatten und Kinder (§ 861 und II). Bislang zeigt sich, daß letztere Gruppen deutlich häufiger die Chance der erleichterten Einbürgerung ausgeschöpft haben. Ob dabei echte Verhaltensunterschiede zum Ausdruck kommen, kann hier nicht beantwortet werden. Es fehlen exakte Angaben über die potentiell in Frage kommende Zahl von Ausländern, die den einen oder den anderen Weg der erleichterten Einbürgerung nehmen könnten.

Ein Viertel der Ermessenseinbürgerungen 1994 mit Doppelstaatsangehörigkeit

Grundsätzlich kann eine Ermessenseinbürgerung nur unter Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit des eingebürgerten Ausländers erfolgen. In Ausnahmefällen wird jedoch eine Mehrstaatigkeit hingenommen, wenn die frühere Staatsangehörigkeit nicht oder nur sehr schwierig aufgegeben werden kann. In der deutlich überwiegenden Zahl der Fälle erhielten Ausländer bislang die deutsche Staatsangehörigkeit unter Vermeidung einer Doppelstaatsangehörigkeit. Rund 82% der 1993 und etwa 75% der 1994 auf dem Ermessenswege eingebürgerten Ausländer gaben ihre frühere Staatsangehörigkeit auf. Andererseits ist der Anteil der Ermessenseinbürgerungen, die unter Hinnahme einer Mehrstaatigkeit vollzogen wurden, merklich angestiegen; 1993 waren es knapp 18%, dagegen 1994 fast 25%. Diese Entwicklung ist weitgehend auf die Einbürgerungen von Angehörigen des ehemaligen Jugoslawien zurückzuführen, bei denen 1994 in der Hälfte der Fälle eine Doppelstaatsangehörigkeit hingenommen wurde. Im Jahr zuvor waren es hier lediglich knapp 10%. Es bleibt zu vermuten, daß dabei die besonders unsicheren Verhältnisse in den Gebieten des früheren Jugoslawien einen gewichtigen Ausschlag gegeben haben. Bei den Ermessenseinbürge-

Tabelle 4
Einbürgerungen insgesamt und erleichterte Einbürgerungen in Baden-Württemberg seit 1992 nach ausgewählten Ländern der früheren Staatsangehörigkeit

Land der früheren Staats- angehörigkeit		199	92			19	93		1994			
	Einbürge-	darunter nach AuslG			Einbürge-	darunter nach AuslG			Einbürge-	darunter nach AuslG		
	rungen insgesamt	§ 85	§ 86	zusammen	rungen insgesamt	§ 85	§ 86	zusammen	rungen insgesamt	§ 85	§ 86	zusammen
	Anzahi %			Anzahl	%			Anzahl	%			
Europa	33 251	1,5	4,3	5,8	34 515	2,8	7,1	9,9	34 044	4,5	13,4	17,9
Europäische Union ehemaliges Jugoslawien	681	24,2	67,1	91,3	556	20,5	67,3	87,8	645	15,5	67,8	83,3
insgesamt	806	17,2	33,7	50.9	1 796	25,8	52.1	77.9	2 965	21,3	61,5	82,8
Türkei		15,2	61,7	76,9	1 334	23,5	66,7	90,2	3 000	23,3	67,7	91,0
Afrika	515	12,0	37,9	59,9	636	6,6	39,9	46,5	823	7,8	43,4	51,2
Asien	1 542	5,3	12,6	17,9	4 134	3,0	5,9	8,9	12 091	1,0	2,7	3,7
Übrige ¹⁾	698	5,3	14,9	20,2	696	3,6	17,1	20,7	576	6,1	26,0	32,1
Insgesamt	36 006	1,9	5,3	7,2	39 981	2,9	7,7	10,6	47 534	3,7	11,4	15,1

 $^{^{\}rm II}$ Übrige Regionen der Erde und "Staatenlos/ungeklärt".

rungen von Türken wurde bisher immerhin in 22% bis 24% der Fälle eine Mehrstaatigkeit hingenommen. Hier dürfte vor allem den in der Türkei in Kraft gewesenen Bedingungen für die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit wesentliche Bedeutung zugekommen sein. Danach verloren zum Beispiel Türken bei einem Staatsangehörigkeitswechsel ihre Rechte in der Erbfolge ihrer Familien. Diese und andere Regelungen wurden Anfang 1995 in der Türkei deutlich gelockert. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieses in den kommenden Jahren auch in den Einbürgerungszahlen von Türken in Deutschland und Baden-Württemberg niederschlagen wird.

Einbürgerungen – Kriterium für den Stand der Integration von Ausländern?

Die Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik bieten sicherlich eine Reihe von Hinweisen, die auch Aussagen über den Stand der Integrationsbemühungen von und für Ausländer zulassen. Hierbei wird man sich auf die Betrachtung der Ermessenseinbürgerungen beschränken müssen, da die Anspruchseinbürgerungen – zumindest bis 1993 – in der

⁷Es ist nicht zu verkennen, daß durch den starken Zustrom von Spätaussiedlern das Thema "Integration" eine weitere Dimension erhalten hat.

Regel nur deutschstämmigen Personen offenstehen.⁷ Dennoch bleiben auch die Ermessenseinbürgerungen ein sehr formales Kriterium. Über die individuellen Gründe und Motive der Einbürgerung von Ausländern kann die Einbürgerungsstatistik keine Informationen liefern. Es mag vorkommen, daß Ausländer verschiedener Nationalitäten längst in die Lebensverhältnisse der deutschen Bevölkerung integriert sind, aber auf den formalen Schritt der Einbürgerung verzichten. EU-Ausländer genießen ohnehin eine größere Freizügigkeit in Deutschland als Nicht-EU-Ausländer, so daß hier von vornherein Teile der Motivation, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, entfallen.

Erwartungen, daß mit dem Heranwachsen der zweiten, zum Teil im Bundesgebiet geborenen Ausländergeneration die Zahl von Ermessenseinbürgerungen wesentlich ansteigt, haben sich trotz der leicht zunehmenden Inanspruchnahme von erleichterten Einbürgerungen durch junge Ausländer kaum voll erfüllt. Dies kann jedoch keinesfalls als Rückschritt bei der Integration gedeutet werden. Vielmehr dürfte bei jüngeren Ausländern die Integration auf anderem Wege fortschreiten, nämlich vor allem durch die Beteiligung am deutschen Bildungssystem. Inwieweit die erleichterten Einbürgerungsbedingungen greifen, läßt sich erst in den kommenden Jahren absehen, da gegenwärtig nur recht kurzzeitige Erfahrungen vorliegen.

Ivar Cornelius



STATISTISCHES LANDESAMT BADEN - WÜRTTEMBERG



Statistisch-prognostischer Bericht 1995

Daten - Analysen - Perspektiven



Der jährlich erscheinende Statistisch-prognostische Bericht hat zur Aufgabe, den aktuellen Zustand von Wirtschaft und Gesellschaft in jeweils wichtigen Bereichen aus datenorientierter Sicht darzustellen und absehbare Tendenzen aufzuzeigen. Besonders mit seinen Schwerpunktthemen dient er der Regierung als Basisinformation bei politischen Entscheidungen. Gleichzeitig ist der Statistisch-prognostische Bericht auch für Kommunen, Verbände und Kammern, die Wissenschaft sowie alle Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Informationsquelle.

Die Schwerpunktthemen des jetzt 22.Bandes dieser Reihe:

- Zur Entwicklung der Wirtschaftskraft in den Stadtund Landkreisen
- Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zur Situation der Sozialhilfeempfänger
- Wandlungen im Schulbesuchsverhalten aus l\u00e4ngerfristiger Sicht
- Wohnungsbedarfsprognose für Baden-Württemberg

178 Seiten, kartoniert, DM 20,60; ISSN 0724-3790; Artikel-Nr.1114 95001